

Ausfertigung

Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17 - 21
Fernruf (Vermittlung): 90 188 - 0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe ☒
Telefax: (030) 90 188 - 518
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)
Zusatz bei Verwendungszweck: LG

Fahrverbindung:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus 108, X9, X21, M21, M27, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

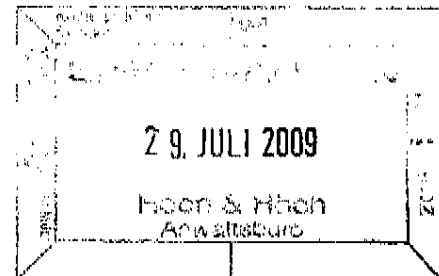
Geschäftszeichen
27 O 697/09

☒ Datum
292 28. Juli 2009

Beschluss

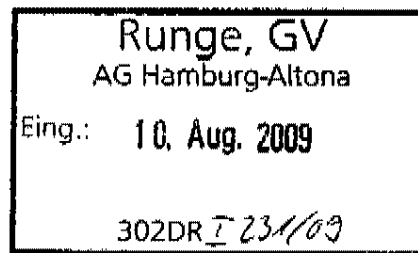
In Sachen

Schertz Bergmann Rechtsanwälte GbR,
vertreten durch die Rechtsanwälte
Dr. Christian Schertz und Simon Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,



Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Höch & Höch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin -



zmfg.
11.08.09
RJ

gegen

Rolf Schälke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

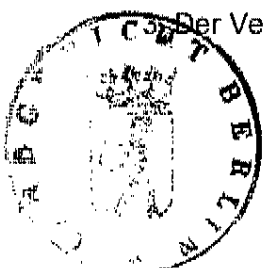
Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG):

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, identifizierend und / oder unter Nennung des Namens der Antragstellerin über das Verfahren 27 O 216/09 des Landgerichts Berlin zu berichten und / oder berichten zu lassen, wie auf der Internetseite buskeismus-lexikon.de unter der Überschrift „27 O 216/09 - 04.06.2009 - Anwaltskanzlei möchte keine Liste aller Verfahren im Netz“ geschehen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.



Gründe

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragsschrift sowie des Schriftsatzes vom 28.07.2009 nebst Anlagen zu erlassen.

Mauck

Kuhnert

Hoßfeld

Ausgefertigt

Wiese

Wiese
Justizangestellte



Dr. Dorothee Höch
Rechtsanwältin
Dominik Höch
Rechtsanwalt

Chausseestraße 105
10115 Berlin

Telefon 030. 84 71 24 95
Telefax 030. 84 71 24 96
info@kanzlei-hoech.de
www.kanzlei-hoech.de

Unser Zeichen:
314/09HO06 hō
133/2993
Ihr Zeichen:

Berlin, den 09.07.2009

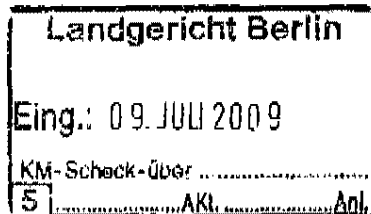
Abschrift

Beiglaubigt

Höch & Höch | Anwaltsbüro | Chausseestraße 105 | 10115 Berlin

Landgericht Berlin
Pressekammer
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin
Per Boten



Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der
Schertz Bergmann Rechtsanwälte GbR, vertreten durch
die Rechtsanwälte Dr. Christian Schertz und Simon Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Höch & Höch, Rechtsanwälte
Chausseestraße 105, 10115 Berlin

gegen

Herrn Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

wegen: Unterlassung
Streitwert: 10.000,00 Euro

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir den Erlass einer einstweiligen Verfügung - wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss - für die wir folgenden Tenor vorschlagen:

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, identifizierend und/oder unter Nennung des Namens der Antragstellerin über

Partnerschaft von
Rechtsanwälten
Partnerschaftsregister
AG Charlottenburg
PR 602 B

das Verfahren 27 O 216/09 des Landgerichts Berlin zu berichten und/oder berichten zu lassen, wie auf der Internetseite buskeismus-lexikon.de unter der Überschrift „27 O 216/09 – 04.06.2009 – Anwaltskanzlei möchte keine Liste aller Verfahren im Netz“ geschehen.

2.

Die Kosten hat der Antragsgegner zu tragen.

Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitten wir um telefonische Benachrichtigung, damit wir umgehend die Zustellung an den Antragsgegner veranlassen können (Rechtsanwalt Dominik Höch, Tel.: 030/84712495).

Sollte das Gericht gleichwohl eine mündliche Verhandlung, die Überlassung der Antragschrift an die Gegenseite zur Stellungnahme oder die Zurückweisung des Antrages in Erwägung ziehen, so wird darum gebeten, zuvor mit dem Unterzeichneten telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Zur

Begründung

führen wir aus:

1.

Die Antragstellerin ist eine vornehmlich auf dem Gebiet des Medienrechts tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, die als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts von den Rechtsanwälte Dr. Christian Schertz und Simon Bergmann geführt wird.

Der Antragsgegner betreibt die Webseiten www.buskeismus.de sowie buskeismus-lexikon.de und ist der Kammer bekannt.

2.

Der Antragsteller veröffentlichte wie in

Anlage AST 1

beigefügt einen „Bericht“ über ein zivilrechtliches Verfahren der Antragstellerin gegen den Antragsgegner. Die Antragstellerin hatte eine Einstweilige Verfügung bei der angerufenen Kammer erwirkt, mit der dem Antragsgegner die Veröffentlichung einer Liste mit über 300 Verfahren, die die Antragstellerin für Mandanten geführt hatte,

verboten wurde. Die Kammer hat im berichteten Termin deutlich gemacht, dass sie nach wie vor von der Rechtswidrigkeit einer solchen Veröffentlichung überzeugt ist.

So wenig wie ein öffentliches Interesse an der untersagten Liste besteht, so wenig ist der zivilrechtliche Prozess darum von öffentlichem Interesse. Es geht nicht um die berufliche Tätigkeit der Anwälte der Antragstellerin als Prozessbevollmächtigte vor Gericht, es geht um presserechtliche Schritte, mit denen die Antragstellerin mühsam versucht, immer weitere Eingriffe des Antragsgegners in den eingerichteten und ausgeübten Betrieb und das Anwalt-Mandanten-Verhältnis zu verhindern. Dieses geht die Öffentlichkeit nichts an, zumal auch der Gegenstand der beschriebenen Verhandlung eine rechtswidrige Handlung des Antragsgegners war.

Die Kammer hat im Übrigen vor kurzem im Fall einer Zeitschriftenveröffentlichung entschieden, dass zivilrechtliche Schritte eines Unternehmers (dort: ein Baurechtsprozess) dem Grunde nach nicht von öffentlichem Interesse sind. Nichts anderes gilt hier.

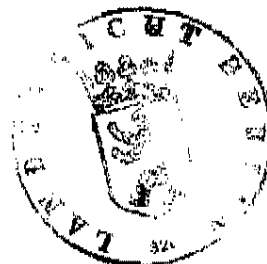
Anlage AST 2

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

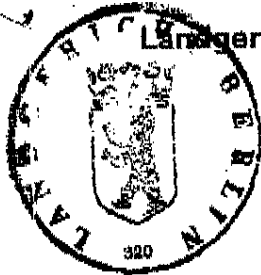
Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Dominik Höch
Rechtsanwalt

Beglaubigt - *Ausgestellt*
Alien
Justizangestellte



ASTC



Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17 - 21
Fernruf (Vermittlung): 90 188 - 0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe ☒
Telefax: (030) 90 188 - 518
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bin 352-108 (BLZ 100 100 10)
Zusatz bei Verwendungszweck: LG

Fahrverbindung:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernhöhe (U7)
S-Bhf. Jungfernhöhe (Ringbahn)
Bus 109, X9, X21, M21, M27, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen
27 O 582/09

☒
292

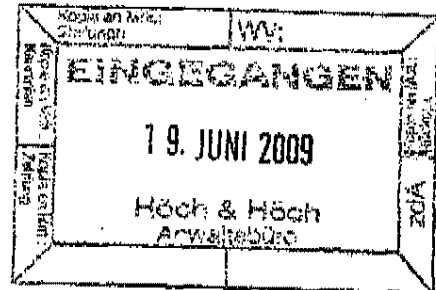
Datum
18. Juni 2009

Beschluss

In Sachen

1.

2. GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer



Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Höch & Höch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin -

gegen

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

- Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu 1) zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

„Ich (...) fühle mich von ihm betrogen (...)“



2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragsschrift sowie dem Schriftsatz vom 18.06.2009 nebst Anlagen zu erlassen. Es bestand kein Berichterstattungsanlass hinsichtlich des Bauprozesses.

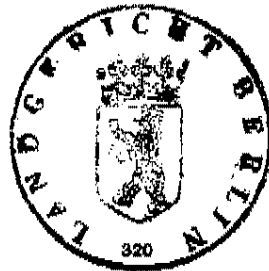
Mauck

Becker

Dr. Hinke

Ausgefertigt


Wiese
Justizangestellte



AST 1

27 O 216/09 - 04.06.2009 - Anwaltskanzlei möchte keine Liste aller Verfahren im Netz

Ans Buskeismus

(Weitergeleitet von 27 O 216/09 - 04.06.2009 - Anwaltskanzlei möchte keine Liste aller Verfahren im Netz)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Schertz Bergmann Rechtsanwälte GbR vs. Schälike
 - 1.1 Korpus Delicti
 - 1.2 Richter
 - 1.3 Die Parteien
 - 1.4 Notizen der Pseudoöffentlichkeit
 - 1.5 Kommentar
- 2 Wichtiger Hinweis

Schertz Bergmann Rechtsanwälte GbR vs. Schälike

04.06.09: LG Berlin 27 O 2162/09

Korpus Delicti

Im vorliegenden Fall geht es um eine xls-Tabelle, in der alle dem Antragsgegner bekannten Verfahren des Antragstellers mit den Mandanten und der Ergebnissen aufgelistet waren. Der Antragsgegner bat den Antragsteller um Korrekturen. Keinesfalls wollte der Antragsgegner die Liste ohne An- und Zustimmung des Antragsteller veröffentlichen. Der Antragsteller sah das anders.

Es erging eine EV. Gestritten wurde um die Kosten

Richter

Vorsitzender Richter am Landgericht: Herr Mauck
Richterin am Landgericht: Frau Becker
Richterin am Landgericht: Frau Kuhnert

Die Parteien

Antragsteller-/Klägerseite: Kanzlei Höch & Höch, RA Höch
Antragsgegner-/Beklagenseite: Kanzlei Schön & Reinecke, RA Reinecke und der Antragsgegner selbst, Herr Schälike

Notizen der Pseudoöffentlichkeit

04.06.09: Berichterstatter der Pseudoöffentlichkeit: Achim Sander und Rolf Schälke

Vorsitzender Richter Herr Mauck: Hier geht es um die Frage der Begehungsgefahr, ob sie ihre Liste der Mandanten (der Kanzlei Schertz Bergmann) veröffentlichen werden. Herr Schälke hat aber erklärt, dass er nicht veröffentlichen wird. Frage, Herr Höch, ist die Sache dann nicht für erledigt zu erklären?

Herr Schälke steht zwischen seinem Anwalt und dem Klägeranwalt Höch; Klägeranwalt Höch: [Ja] Ich möchte nicht, dass Herr Schälke mir [physisch] näher kommt.

Antragsgegner-/Beklagtenanwalt Reinecke: Die danach entstandenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Es kann nicht sein, dass man die nicht bestehende Begehungsgefahr nicht zur Kenntnis nimmt und dann aber Kosten produziert. Es war eine Liste von ca. 50 Fällen, die er veröffentlicht hatte. Dann kam ein Brief vom Anwalt und die einstweilige Verfügung dagegen. Schertz hat sich damit befasst ... Stellungnahme ... Veröffentlichungsreife ...

Antragsteller-/Klägeranwalt Höch: Wo sagt der Beklagte, dass er nicht veröffentlichen wird, wenn Herr Schertz es nicht will? Hier ist eine klassische Begehungsgefahr. Es gibt kein öffentliches Interesse hierfür. Er schreibt mir aber, dass es ein großes öffentliches Interesse an den Verfahrensberichten gibt. Dann kriegt Schertz zwei Tage später eine E-Mail, dass die Liste jetzt veröffentlichungsreif sei. Mit Korrekturhinweis. Er kannte aber schon den Einwand dem Grunde nach, dass Schertz generell dagegen war. Die Textveröffentlichung stand bevor. Das andere ist eine reine Schutzbehauptung des Herrn Schälke.

Der Vorsitzende diktiert ins Protokoll: Der Antragsteller-Vertreter erklärt im Hinblick auf die in der Widerspruchsbegründung abgegebene Erklärung des Antragsgegners, nicht beabsichtigt zu haben auch in Zukunft zu beabsichtigen, die streitgegenständliche Darstellung zu veröffentlichen, das Verfahren hier in der Hauptsache für erledigt. Herr Höch schließen Sie sich dem an?

Antragsteller-/Klägeranwalt Höch: Ja.

Der Vorsitzende diktiert ins Protokoll: Der Antragsgegner-Vertreter schließt sich der Erledigungserklärung an.

Es beginnt eine Diskussion über die Zulässigkeit und die Kosten

Beklagter Schälke: [zitiert aus der E-Mail] Ich habe selbstverständlich die Absicht, dass ich nicht diese, aber eine andere, abgestimmte, juristisch erlaubte Liste veröffentlichen darf. Ich bin vor Gericht von dieser Kanzlei oft belogen worden. Ich habe mit dieser Kanzlei riesenprobleme, was deren Auftritt vor Gericht und Klagen betrifft. Es ist eine falsche Auffassung, dass man eine Liste nicht veröffentlichen darf. Das hat schon Bedeutung, Weltgeltung. Ich wusste damals nicht, dass er [RA Schertz] mich für einen Feind hält, dass er mit mir nicht reden will und mein Mail als Anlass nimmt, mich als Stalker zu verurteilen zu lassen. Es gibt anderes Problem: Der Antragsteller schreibt immer wieder, aufgrund der Eindeutigkeit der Rechtslage. Das ist aber meist nicht der Fall ...

Antragsteller-/Klägeranwalt Höch: Lassen sie mich auch zu Wort kommen!

Beklagter Schälke: Nein, ich möchte von Herrn Mauck Antworten auf meine Fragen.

Vorsitzender Richter Herr Mauck: Hier beantworte ich keine allgemeinen Fragen, die nicht zum Verfahren gehören. Eine seitenweise Veröffentlichung von Verfahren halten wir für unzulässig.

Beklagter Schälke: Welches Verzeichnis darf veröffentlicht werden, mit welchen Einschränkungen?

Richterin Frau Becker: Das ist doch nicht unser Verfahren.

Vorsitzender Richter Herr Mauck: [Berichte nur über] allgemein bekannte Personen, nicht über kleine Polizeibeamte, die Schmerzensgeld haben wollen.

Beklagter Schälke: Also die Buskeismus-Site ist als Ganzes rechtswidrig? So darf nicht berichtet werden?

Richterin Frau Becker resolut: Das gehört nicht zu diesem Verfahren.

Beklagter Schälke: Es stimmt nicht, dass es bei mir nur Schertz gibt. Es wird hier versucht, mich zu kriminalisieren.

Vorsitzender Richter Herr Mauck: Wir konzentrieren uns auf den konkreten Fall.

Beklagter Schälke: Natürlich darf ich Listen veröffentlichen. Die Frage ist, in welcher Form und Art.

Antragsgegner-/Beklagtenanwalt Reinecke: Im Mail heißt es: Nennen sie mir eine Frist, bis wann sie sich zur Liste äußern wollen.

Antragsteller-/Klägeranwalt Häch: Das wären alles Präzisierungen und Korrekturen. Die Rechtsanwälte der Kanzlei sagten mir, dass sie schon dem Grunde nach gegen Veröffentlichungen sind.

Antragsgegner-/Beklagtenanwalt Reinecke: Sieht das Gericht die Auseinandersetzung als private Auseinandersetzung in gerichtskundigem Sinne an?

Vorsitzender Richter Herr Mauck: Nein.

[...]

Richterin Frau Becker ungeduldig: Herr Mauck ist nett, wenn er ihre allgemeinen Fragen beantwortet, aber ich möchte das jetzt nicht.

Das Gericht zog sich im Anschluss an die mündliche Verhandlung zur Beratung zurück.

Am Schluss der Sitzung: Die Gerichtskosten hat der Antragsgegner zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten haben die Antragstellerin 1/3 und der Antragsgegner 2/3 zu tragen. Urteil (http://openjur.de/u/31048-27_o_216-09.html)

Kommentar

Beide Parteien haben sofortige Beschwerde eingelegt

Wichtiger Hinweis

Für diesen Bericht gilt, was für alle Berichte gilt: Alles, was in den Berichten steht, entspricht nicht unbedingt der Wahrheit. Beweisen können die Berichterstatter nichts; geurteilt nach den strengen Regeln der Zensurkammern, sind die Recherchen der Berichterstatter erbärmlich. Was in den Berichten in Anführungszeichen steht, ist nicht unbedingt ein Zitat. Oft wird eine falsche Zeichensetzung verwendet. Dafür haben schon mehrere Berichterstatter in Deutschland Heute gesessen. Die Berichterstatter möchten für ihre mangelnde Kenntnis der Grammatik und Syntax bzw. deren nicht exakte Anwendung nicht noch ein weiteres Mal ins Gefängnis. Was als Zitat erscheinen kann, beruht lediglich auf den während der Verhandlung geführten handschriftlichen Notizen. Auch wenn andere Texte, welche nicht in Anführungszeichen stehen, als Zitate erscheinen, sind es keine, denn beweisen können die Berichterstatter als Pseudoöffentlichkeit nichts. Auch Zeugen gibt es keine. Sowohl Anwälte als auch Richter werden sich an nichts erinnern - sie haben Besseres zu tun. Was merkwürdig erscheint, muss von Ihnen nicht unbedingt geglaubt werden. Eine Meinung besitzen die Berichterstatter von der Pseudoöffentlichkeit nicht. Es

handelt sich lediglich um Verschwörungstheorien.

Von „http://buskeismus-lexikon.de/27_O_216/09_-_04.06.2009_-_Anwaltskanzlei_m%C3%B6chte_keine_Liste_aller_Verfahren_im_Netz“

Kategorien: Bericht Aktenzeichen | Bericht Gericht | Bericht Datum | Höch | Schertz

- Diese Seite wurde zuletzt am 1. Juli 2009 um 22:48 Uhr geändert.

Höch & Höch
Anwaltsbüro

M
/k

Dr. Dorothee Höch
Rechtsanwältin

Dominik Höch
Rechtsanwalt

Simone van Leusen
Rechtsanwältin

Chausseestraße 105
D-10115 Berlin

Telefon 030. 84.71.24.95
Telefax 030. 84.71.24.96
Info@kanzlei-hoeh.de
www.kanzlei-hoeh.de

Unser Zeichen:
314/09HO06 h6
123/3094
Ihr Zeichen:

Beglaubigt

Höch & Höch | Anwaltsbüro | Chausseestraße 105 | 10115 Berlin

Landgericht Berlin
Pressekammer
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin
vorab per Telefax: 90188-161

28. Juli 2009

flc

Berlin, den 28.07.2009

In Sachen
Schertz Bergmann / Schälike
- 27 O 697/09 -

nehmen wir Bezug auf den richterlichen Hinweis vom 9.7.2009 und tragen weiter vor:

Die dargelegte Rechtsauffassung der Kammer übersieht, dass es bei dem „Bericht“ des Antragsgegners überhaupt nicht um eine Befassung mit dem Auftreten der Anwälte der Antragstellerin vor Gericht geht. Daher ist das Argument einer Befassung mit der Sozialsphäre in einer gewissen Öffentlichkeit überhaupt nicht einschlägig. Die zitierte Entscheidung des Kammergerichts befasst sich mit der Frage der Berichterstattung über Gerichtsverfahren, in denen die Antragstellerin für ihre Mandanten als Anwaltskanzlei aufgetreten ist.

Hier geht es aber um eigene rechtliche Schritte der Antragstellerin wegen einer geplanten Veröffentlichung, die die Kammer zu Recht als rechtswidrig eingestuft hat und daher eine Untersagung ausgesprochen hat. Die Kammer in jenem Verfahren angenommen, dass an der Veröffentlichung der Liste keinerlei öffentliches Interesse besteht und dass damit berechnigte Interessen der Antragstellerin (nämlich ein Funktionieren des eingetichteten und ausgeübten Gewerbetriebs) verletzt werden.

Gibt es kein Interesse und keine Berechtigung für eine solche Liste hinsichtlich der Kanzlei der Antragstellerin, so fragt sich, was es die Öffentlichkeit angehen sollen, wenn die Antragstellerin mit rechtlichen Schritten (und damit als Mandantin, nicht als Anwältin) gegen die Veröffentlichung dieser Liste juristisch vorgeht? Von einer Befassung mit der Berufstätigkeit der Anwälte der Antragstellerin in gerichtlichen Verfahren, ihrem dortigem Verhalten, ihren Erfolgen oder Misserfolgen fehlt bei diesem

Partnerschaft von
Rechtsanwälten
Partnerschaftsregister
AG Charlottenburg
PR 602

Partner:
Dr. Dorothee Höch
Dominik Höch



Höch & Höch
Anwaltsbüro

12
1.1

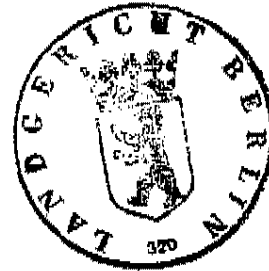
„Bericht“ jede Spur. Damit fehlt aber – auch nach dem Kammergericht – jede Rechtfertigung, diese zur Abwehr von Schaden von der Antragstellerin geführten rechtlichen Schritte vor der Öffentlichkeit auszubreiten.

Wir bitten, dies noch einmal zu beraten, da erkennbar die angesprochene Rechtsprechung des Kammergerichts hier nicht „passt“, da es um einen völlig anderen Sachverhalt geht. Zutreffend ist vielmehr die Rechtsauffassung der Kammer in dem Verfahren 27 O 582/09, auf das wir mit Anlage AST 2 bereits hingewiesen haben. An den zivilrechtlichen Schritten eines Unternehmers besteht dort keinerlei öffentliches Interesse. Nichts anderes gilt hier, wenn sich eine Rechtsanwaltskanzlei gegen Eingriffe in den ausgeübten Betrieb mit außerrechtlichen Schritten wendet. Was hat dies mit einer Befassung mit der Arbeit der Anwälte bei Gerichte zu tun?

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.



Beglaubigt - Ausgefertigt
[Signature]
Justizangestellte



beglaubigt
Gerichtsvollzieher

[Signature]